

Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative
Landesverband Rheinland- Pfalz

SATZUNG

Präambel

Das Eintreten für Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit sowie die Bewahrung von Natur und Umwelt steht im Zentrum der Politik der Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative. Deshalb stellen wir besondere Ansprüche an den demokratischen Aufbau unserer Partei. Da die Arbeit vor Ort, in den Städten und Kreisen die notwendige Voraussetzung für ein wirksames Agieren auf Bundes- und Landesebene ist, schaffen wir in den Regionsgliederungen die Möglichkeit für eine breite Beteiligung der Mitglieder.

Wir stellen die Menschen in den Mittelpunkt unseres politischen Handelns. Politische Entscheidungen dürfen die Zukunftsfähigkeit der Welt und des Menschen nicht gefährden. Deshalb wollen wir eine Politik, die Alternativen zum herrschenden Neoliberalismus eröffnet. Demokratie ist für uns grundsätzliche Voraussetzung für eine gerechte, menschenwürdige und friedliche Gesellschaft.

Die Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative will insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitwirken.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative Landesverband Rheinland-Pfalz (kurz: WASG-RLP). Die WASG-RLP ist Landesverband der Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (kurz: WASG).
Bei abweichenden Regelungen zwischen der Bundes- und der Landessatzung hat die Bundessatzung Vorrang.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der WASG kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die das Grundsatzprogramm und die Satzung anerkennt, keiner anderen Partei angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der WASG zu fördern und zu vertreten. Doppelmitgliedschaft in der WASG und anderen politischen Parteien ist mit Ausnahme rechtsradikaler Parteien für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 möglich.
- (2) Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen der WASG stehen. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteitag.
Zwischen den Parteitagen trifft diese Feststellung der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Länderrat. Eine solche Feststellung ist dann auf dem nächsten Parteitag zur Abstimmung vorzulegen.
Mitglied kann ebenfalls nicht sein, wer zuvor einer Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder bekennt, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut

verbreitet oder Verbreitet hat. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Bundesvorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus der WASG ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesvorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben, soweit es nicht durch Delegierte vertreten wird. Vor jeder Beschlussfassung hat es das Recht, Fragen zu stellen und eine eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen. (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane als Mehrheitenentscheidungen anzuerkennen.
 - 2. seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten. (3) MandatsträgerInnen der WASG können nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden. Von ihnen wird in besonderem Maße erwartet, die programmatischen Grundsätze und die Beschlüsse der Organe nach § 9 auch in der politischen Arbeit glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten.
- (4) MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Landesparlamenten sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundesebene und auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Länderrat bestimmt.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände.
- (2) Die Kreisverbände entsprechen in der Regel dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise von Rheinland-Pfalz. Stadtverbände entsprechen in der Regel dem räumlichen Gebiet der kreisfreien Städte von Rheinland-Pfalz. Kreis- und Stadtverbände haben das Recht sich nach Mitteilung an den Landesverband in Ortsverbände zu untergliedern, soweit diese Ortsverbände mindestens 5 Mitglieder umfassen. Die Ortsverbände umfassen eine oder mehrere Gemeinden bzw. Stadtbezirke eines Kreis-/ Stadtverbandes. In der Aufbauphase der Partei können sich die Mitglieder in Absprache mit dem Landesvorstand auch zu Kreisverbänden zusammenschließen, die dem räumlichen Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte entsprechen.
- (3) Die Gliederungen führen den Namen Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative (WASG) unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung.
- (4) Organe der Gliederungen sind die Mitgliederversammlungen und der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wählt den jeweiligen Vorstand für die Dauer von maximal zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/ einem Schatzmeister und eventuell weiteren Beisitzern.

- (5) Die Mitgliederversammlung des Kreis- Stadtverbandes wählt die Delegierten für den Landesparteitag, gffs. die Delegierten für den Bundesparteitag und den bzw. die Delegierten zum Landesparteirat für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Auf Landesebene können Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) gebildet werden. Diese müssen vom Landesparteirat bestätigt werden.
- (7) Es besteht die Möglichkeit in Betrieben - Betriebsgruppen zu installieren, dies bedarf der Zustimmung des Landesvorstand.

§ 5 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesparteirat, der Landesfinanzrat und der Landesvorstand.
- (2) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 6 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesparteitag findet mindestens einmal pro Jahr statt, falls in diesem Jahr kein Wahlparteitag stattfindet.
- (3) Der Landesparteitag tagt öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt. Er tagt in jedem Fall parteiöffentlich.
- (4) Der Landesparteitag wählt zu Beginn ein drei- bis sechsköpfiges Tagungspräsidium.
- (5) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der den Stadt-/ Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Landesvorstand unverzüglich einen Landesparteitag einberufen.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags sind die Delegierten, die nach Maßgabe des § 4 (5) in den Kreis-/ Stadtverbänden gewählt und dem Landesverband gemeldet wurden.
Delegiertenberechnung:
Bis zu einer Landesmitgliederzahl von 500 erhalten die Stadt/ Kreisverbände pro angefangene drei Mitglieder einen Delegierten.
Von 501 - 1000 Landesmitglieder erhalten die Stadt-/ Kreisverbände pro angefangene fünf Mitglieder einen Delegierten.
Ab einer Anzahl von 1001 Landesmitgliedern erhalten die Stadt-/ Kreisverbände pro angefangene sieben Mitgliedern einen Delegierten.
Stichtag für die Berechnung der Delegierten ist drei Monate vor dem jeweiligen Parteitag.
- (8) Der Landesparteitag beschließt insbesondere über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt des Landesverbandes und den Vorstandsbericht sowie über die Schaffung hauptamtlicher Stellen. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des

Vorstandsberichtes nimmt er den Bericht der Rechnungsprüfer/-innen entgegen.

Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat, die Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die Bundestags-, Landtags-, und ggf. für die Europawahlen und das Landesschiedsgericht. Der Landesparteitag beauftragt Mitglieder zur Rechnungsprüfung und nimmt den Bericht der von ihm Gewählten entgegen.

- (9) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Anträge zum Landesparteitag sind mit einer Eingangsfrist von 4 Wochen vor dem Parteitag schriftlich beim Landesvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf an die Delegierten des Landesparteitags versandt werden.
- (11) Antragsberechtigt sind die Kreis- und Stadtverbände, die Kreis- und Stadtvorstände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, das Landesschiedsgericht, sowie 25 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen.
- (12) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Landesparteitag Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes verweisen.
- (13) Rederecht auf dem Landesparteitag haben zusätzlich zu den stimmberechtigten Delegierten die Mitglieder der Bundes- und Landesorgane der WASG. Gästen kann das Rederecht erteilt werden.
- (14) Der Landesparteitag beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Gremien und Organe des Landesverbandes gilt, sofern diese nichts anderes beschließen. Sie gilt auch für die Stadt / Kreis- und Ortsverbände, sofern diese nichts anderes beschließen.
- (15) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des ordentlichen Landesparteitages
 - b) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes
 - c) auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates

§ 7 Landesparteirat

- (1) Der Parteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er beschließt die Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner gewährleistet er die gegenseitige Information über und die Koordination von Planungen der Kreis- und Stadtverbände, des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Vorbereitung des Landesparteitags und beschließt eine Empfehlung zur Verabschiedung des Haushalts des Landesverbandes. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Landesparteitag an ihn delegiert. Seine Beschlüsse können nur durch den Landesparteitag, oder eine Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Dem Parteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Delegierte der Kreis- und Stadtverbände. Diese sind von der Mitgliederversammlung eines jeden Kreis/ Stadtverbandes in der Regel für zwei Jahre zu wählen. Jeder Kreisverband erhält als Grundmandat eine/n Delegierte/n und ab 50 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.
 - Die Mitglieder des Landesvorstandes.
 - Rheinlandpfälzische Mandatsträger des Landtags, des Bundestags und des Europaparlaments, die nicht Mitglied des Parteirates sind, nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Parteirat tagt mindestens dreimal im Jahr. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Parteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.
- (4) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlussfähigkeit kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden.
- (5) Alle Anträge müssen 7 Tage vor der Versammlung des Parteirates beim Landesverband schriftlich eingegangen sein. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.
- (6) Antragsberechtigt sind die Kreis- und Stadtverbände, die Kreis- und Stadtvorstände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landtagsfraktion, das Landesschiedsgericht, die Mitglieder des Parteirates, der Landesfinanzrat sowie 25 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen.
- (7) Der Parteirat kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes verweisen.

§ 8 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Dem Landesvorstand gehören an:
1. die/ der Vorsitzende
 2. drei stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die LandesschatzmeisterIn
 4. acht weitere Mitglieder

Die vier Vorsitzenden und die/der LandesschatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Die Landespartei wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (3) Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied zum/zur stellvertretenden LandesschatzmeisterIn.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben in jedem Fall bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so kann die Nachwahl auch im Parteirat erfolgen.

Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des gesamten Landesvorstandes.

- (5) Im Vorstand muss das Minderheitengeschlecht mindestens entsprechend seinem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein. Sollte in der Bundessatzung eine andere Regelung getroffen werden, gilt diese Regelung.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativantrages .
- (7) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Vorstandsmandat bekleiden. Eine mögliche Bezahlung von Mitgliedern des Landesvorstandes bleibt davon unberührt.
- (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich.

§ 9 Aufgaben des Landesvorstandes

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- die laufende Geschäftsführung
- die Darstellung der WASG in der Öffentlichkeit
- die Führung der Mitgliederdatei
- die Vorbereitung und Einberufung von Parteitagen und politischen Veranstaltungen
- die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitages und des Parteirates
- die Koordinierung der politischen Ausrichtung, der politischen Sacharbeit und der Programmarbeit des Landesverbandes
- die Vorbereitung von Wahlen
- die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen politischen Fragen und Themen
- die Koordination der Kommunikation der einzelnen Landesgliederungen
- die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter, wenn der Landesparteitag die Schaffung entsprechender Stellen beschlossen hat.
- die Mitglieder zu informieren
- die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Bundestags-, Landtags- und Europawahlen,

§ 10 Das Landesschiedsgericht

- (1) Der Landesparteitag wählt ein Landesschiedsgericht bestehend aus fünf Mitgliedern .
- (2) Das Nähere regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Landesschiedsordnung.

§ 11 Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, insbesondere ist er

zuständig für:

- die Beratung des Landeshaushalts bis zum nächsten Parteitag und die Budgetkontrolle, die Vorbereitung und Empfehlung einer Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden.

- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Landesschatzmeister und dem stellvertretenden Landesschatzmeister
 - den SchatzmeisterInnen der Kreis-/ Stadtverbände
- (3) Der Landesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich auf Einladung des/der Landesschatzmeisters/in zusammen oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesfinanzrates eine außerordentliche Sitzung wünscht.
- (5) Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an den Landesparteitag Stellung zu nehmen.
- (6) Der Landesfinanzrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kandidatenaufstellung

- (1) Für die Aufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Untergliederungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nominierung und Aufstellung von WahlkreiskandidatenInnen für die Landtags- und Bundestagswahlen haben unter Einbeziehung möglichst aller jeweils berechtigten Mitglieder stattzufinden. Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlkreis sind vom zuständigen Kreis/Stadtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen. Bei unklaren Zuständigkeiten lädt der Landesvorstand ein.
- (3) Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber und eine Diskussion über sie ist zuzulassen.
- (4) KandidatInnen haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben, bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordneten-tätigkeit.
- (5) Die Aufstellung von Landeslisten zur Teilnahme an Wahlen werden auf gesonderten Landesparteitagen durchgeführt. Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend. Für Wahlparteitage werden die Delegierten in Wahlkreisen gesondert gewählt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Landesverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.
- (3) Für Kreis- Stadt- und Ortsverbände gilt entsprechendes.
- (4) Der Landesparteirat benennt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Diese oder dieser

legt dem Landesparteitag jährlich einen Bericht zum Datenschutz im Landesverband vor.

- (5) Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 14 Satzungsbestandteile und -änderungen

Teil dieser Satzung sind im Sinne des Parteiengesetzes die Beitrags- und Kassenordnung und die Schiedsgerichtsordnung; darüber hinaus die Datenschutzordnung. Diese Satzung kann vom Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden.

§ 15 Urabstimmung

- (1) Zu allen politischen Fragen der Landespartei, insbesondere betreffs des kann eine Urabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landespartei. Urabstimmungen zur Satzung und dem Programms haben empfehlenden Charakter für den nächsten ordentlichen Landesparteitag.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag:
1. von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Landespartei
 2. des Landesparteitages
 3. des Parteirates
- (3) Die AntragstellerInnen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (4) Der Landesvorstand stellt nach Eingang des Antrags fest, ob die Voraussetzung erfüllt sind. Verneint er dies, entscheidet auf entsprechenden Antrag abschließend der Parteirat.
- (5) Entscheidungen werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- (6) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung.
- (3) Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung der Landesparteitag.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach dem Gründungparteitag, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

(2) Änderungen treten am Tag nach dem beschließenden Landesparteitag in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von dem Landesparteitag am 16. Juli 2005 beschlossen.